

Studienordnung für den Studiengang Diplom-Übersetzer vom 28.07.1995

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 13.12.1994 die folgende Studienordnung erlassen

INHALTSVERZEICHNIS

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS

- § 9 Fächer und Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

- § 13 Anrechnung von Studienleistungen
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichungen

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Übersetzer an der Universität vom 28.07.1995 das Studium im Studiengang Diplom-Übersetzer an der Universität Leipzig.

- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)

Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und
- die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung für die Studiengänge Dolmetscher/Übersetzer an der Universität Leipzig.

Für mindestens eine Sprache, die für das Studium gewählt wurde, sind Kenntnisse auf Abiturniveau nachzuweisen. Bei Wahl von Französisch und Englisch sind Abiturkenntnisse obligatorisch.

Die Einschreibungsbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils mit dem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

(1) Das Studium im Studiengang Diplom-Übersetzer beträgt 9 Semester.

(2) Ein zum Erwerb der Sprachen (außer Englisch und Französisch) in den Studiengang integriertes Sprachsemester wird nicht auf das Grundstudium bzw. auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Ein längerer Auslandsaufenthalt zum Studium eines der gewählten Fächer wird empfohlen.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü).

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, auf den Gebieten Sprachmittlung, Sprach- und Übersetzungs- bzw. Dolmetschwissenschaft, Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien, Sprecherziehung/ Rhetorik, Computereinsatz in der Sprachmittlung und Grundlagenwissen in mindestens einem nicht-sprachlichen Fach die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die den Absolventen des Studienganges Diplom- Übersetzer in die Lage versetzen,

- allgemeinsprachliche und fachsprachliche Texte der Quellsprache unter Wahrung des Inhalts und ihrer stilistischen Eigenschaften in die Zielsprache zu übersetzen,
- quellsprachige Texte so zu übertragen, daß der Zieltext eine im Hinblick auf das Original analoge oder veränderte Verwendungsweise geeignet ist,
- Originaltexte und Übersetzungen (auch maschinell hergestellte) zu überprüfen

- bzw. sprachlich zu überarbeiten,
- Texte unter einer bestimmten Fragestellung auszuwerten und zusammenzufassen,
 - Zieltexte nach unterschiedlichen Vorgaben selbständig zu produzieren,
 - die Möglichkeiten eines modernen rechnergestützten Übersetzerarbeitsplatzes zu nutzen und dafür sprachliche Daten aufzubereiten.
 - (insbesondere wenn das Nebenfach Übersetzungswissenschaft belegt wird) an der Schaffung (halb-)automatischer Systeme für das Übersetzen mitzuwirken,
 - Formen des Gesprächs- und Begleitdolmetschens auszuüben.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Diplom-Übersetzer ist Aufgabe der an der Übersetzerausbildung beteiligten Bereiche und Institute; sie erfolgt durch Hochschullehrer und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen. Die studienbegleitende Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Am Ende des dritten bzw. zu Beginn des vierten Semesters wird den Studenten eine spezifische Studienberatung zur Einschätzung der bisher erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Schwerpunktbildung im Hauptstudium dringend empfohlen.

Das Prüfungsamt der Fakultät berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium im Studiengang Diplom-Übersetzer umfaßt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 9 Fächer und Bereiche des Studiums

(1) Der Studiengang Diplom-Übersetzer sieht ein Studium von

- zwei Hauptfächern oder
 - einem Hauptfach und zwei Nebenfächern
- sowie eines Ergänzungsfaches bzw. von zwei Ergänzungsfächern vor und schließt allgemeine, d.h. nicht an ein bestimmtes Haupt- oder Nebenfach gebundene Lehrveranstaltungen ein. Bei einem Studium von zwei Hauptfächern erfolgt in beiden Fächern eine Übersetzerausbildung.

Bei einem Studium von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern sind das Hauptfach und das erste Nebenfach der Übersetzerausbildung gewidmet, während als zweites Nebenfach

- eine Übersetzerausbildung in einer dritten Fremdsprache
- Übersetzungswissenschaft oder

- ein nicht-sprachliches Fach gewählt werden kann.

(2) Der Fächerkatalog ist dem Anhang A zu entnehmen.

(3) Das Studium umfaßt fünf Bereiche:

- Sprachmittlung
- Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien
(Literatur/Kulturstudien und Geschichte/Landeskunde)
- Computereinsatz in der Sprachmittlung
- Nicht-sprachliche Fächer (Sachfächer)

Alle fünf Bereiche gliedern sich in Teilgebiete.

Die Anteile der einzelnen Bereiche variieren sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium in Abhängigkeit davon, ob für das Studium zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt werden und um welche Art zweites Nebenfach es sich handelt.

Das Grundstudium ist in den Studiengängen Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher identisch, ein Übergang in den jeweils anderen Studiengang ist vor dem 5. Fachsemester möglich.

Beim Studium von zwei Hauptfächern nehmen die Studierenden im Hauptstudium mit der Wahl eines Diplomarbeitsthemas eine Schwerpunktbildung zugunsten eines Hauptfaches vor. Wird nur ein Hauptfach studiert, macht dieses den Schwerpunkt aus.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte

- das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 5 Semestern

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

In den Sprachen, in denen Vorkenntnisse nur in Ausnahmefällen am Gymnasium erworben werden können, werden die nötigen Sprachkenntnisse in dem in das Grundstudium integrierte Sprachsemester erworben. Dies gilt nicht für die Sprachen Englisch und Französisch.

Im Grund- und Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachmittlung, Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien sowie Computereinsatz in der Sprachmittlung zu studieren. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der nicht-sprachlichen Fächer sind nur zu belegen, wenn als zweites Nebenfach ein nicht-sprachliches Fach gewählt wird.

Die Ergänzungsfächer werden im Hauptstudium belegt. Dabei wird auf 2 Ergänzungsfächer à 6 SWS orientiert. Sollten andere als in § 9 (2c) genannte Fächer gewählt werden, so

erfordert diese Wahl die Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Verteilung der Lehrangebote auf die Fachsemester regelt Anhang 1.

III. PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN

§ 11 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Übersetzer sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise (Fächer, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, sind in Anhang 1 mit L gekennzeichnet):

für jedes Hauptfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- 2 Leistungsnachweise im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

für das erste Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

für das zweite Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise entsprechend dem Charakter des Faches

(2) Leistungsnachweise können erbracht werden in Form

- einer zweistündigen Klausur oder
- eines mündlichen Testats oder
- einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)

Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten.

(3) Die in Abs. (2) genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des/der Lehrenden, bei dem/der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Übersetzer sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise (Fächer, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, sind in Anhang 1 mit L gekennzeichnet):

für jedes Hauptfach

- 2 Leistungsnachweise im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

für ein Hauptfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Computereinsatz in der Sprachmittlung

für das erste Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft

für das zweite Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise entsprechend dem Charakter des Faches

für das Ergänzungsfach/die Ergänzungsfächer

- 1 Leistungsnachweis in einem Ergänzungsfach

(2) Leistungsnachweise können erbracht werden in Form

- einer vierstündigen Klausur oder
- eines mündlichen Testats oder
- einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)

Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten.

(3) Die in Abs. (2) genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) für die Wiederholung von mit "nicht bestanden" bewerteten Leistungsnachweisen gilt § 11 Abs. (4) dieser Studienordnung.

(5) Als Leistungsnachweis im Ergänzungsfach können auch gleichwertige Nachweise (Berufsabschlüsse, Diplome etc.) auf Antrag durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom- Übersetzer an der Universität Leipzig.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium im Studiengang Diplom-Übersetzer an der Universität Leipzig aufgenommen haben.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 12.04.1995 angezeigt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Leipzig, den 03.11.1995

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

ANHANG A Diplom-Übersetzer

(2a) HAUPT-/NEBENFÄCHER

Als Hauptfach und/oder Nebenfach können folgende Fremdsprachen gewählt werden:

	Hauptfach	Nebenfach
Englisch	+	+
Französisch	+	+
Portugiesisch	+	+
Spanisch	+	+
Russisch	+	+
Arabisch	+	
Italienisch	+	+
Katalanisch		+
Rumänisch	+	+
Bulgarisch	+	+
Polnisch	+	+
Tschechisch	+	+
Serbokroatisch		+
Slowakisch		+
Neugriechisch		+

(2b) NICHT-SPRACHLICHES NEBENFACH

Als nicht-sprachliches Nebenfach kann gegenwärtig Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Weitere Nebenfächer sind in Vorbereitung.

(2c) ERGÄNZUNGSFÄCHER

Zur Zeit können folgende Ergänzungsfächer gewählt werden:

- Bauwesen
- Maschinenbau
- Psychologie
- Informatik

- Natur und Umweltschutz.

(2d) WEITERE NEBENFÄCHER

Als Nebenfächer können auch solche Fächer gewählt werden, die philologischen Charakter tragen, deren Sprache aber nicht unter (2a) aufgeführt ist.

Hinzu kommen außerdem 4 SWS Wahlbereich.

1. FSSprawi
V 1 SWSÜwi
V 1 SWSTTT
Ü 6 SWS (x2)SKA
V 2 SWS (x2)

18 SWS

2. FSÜwi
V 1 SWSÜwi
PS 1 SWSSpr/Üwi
V 1 SWS (x2)SKA
PS 2 SWS (x2)TTT
Ü 4 SWS (x2)Übers.
PS 2 SWS (x2)

20 SWS

3. FSSKA
V 2 SWS (x2)TTT
Ü 4 SWS (x2)Übers.
Ü 2 SWS (x2)Dolm.
Ü 2 SWS (x2)Spr/Üwi
PS 1 SWS (x2)

22 SWS

4. FSSpr/Üwi
V 1 SWS (x2)SKA
PS 1 SWS (x2)Übers.
Ü 4 SWS (x2)Dolm.
Ü 2 SWS (x2)TTT
Ü 2 SWS (x2)

20 SWS

5. FSSpr/Üwi
V 1 SWS (x2)SKA
V 1 SWS (x2)Übers allg
Ü 2 SWS (x2)Dat/Fach
HS 2SWS(x2)Bila
Ü 2 SWS (x2)Ergfach
V/PS 3 SWS

19 SWS

6. FSSpr/Üwi
HS 2SWS(x2)SKA
HS 2SWS(x2)Übers allg
Ü 2 SWS (x2)Übers fach
Ü 2 SWS (x2)Bila
Ü 1 SWS (x2)Ergfach
V/PS 3 SWS

21 SWS

7. FSSpr/Üwi
V 1 SWS (x2)SKA
V 1 SWS (x2)Übers allg
Ü 2 SWS (x2)Bila
Ü 1 SWS (x2)Übers fach
Ü 2 SWS (x2)Ergfach
V/PS 3 SWS

19 SWS

8. FSÜbers allg
Ü 2 SWS (x2)Übers fach
Ü 4 SWS (x2)Oberseminar
OS 2 SWSErgfach
V/PS 3 SWS

17 SWS

9. FSPrüfungsseme-
ster incl.
Diplomarbeit

Abkürzungsverzeichnis zum Studienablaufplan Diplomübersetzer

FS	Fachsemester
Sprawi	Sprachwissenschaft
Üwi	Übersetzungswissenschaft
TTT	Translationsorientierte Textanalyse und Textproduktion
SKA	Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien
Übers.	Übersetzen
Dolm.	Dolmetschen
Spr/Üwi	Sprach- und Übersetzungswissenschaft
Übers allg	Übersetzen allgemeinsprachlicher Texte
Dat/Fach	Dateiarbeit/Fachtextlinguistik
Bila	Bilaterales Dolmetschen
Ergfach	Ergänzungsfach
Übers fach	Übersetzen fachsprachlicher Texte
Oberseminar	Oberseminar für Diplomanden
V	Vorlesung
Ü	Übung
PS	Proseminar
HS	Hauptseminar
OS	Oberseminar

Der Studienablaufplan trägt empfehlenden Charakter.